oder das nun da selbst durch die Herren (wie dem
billich) bestets, mir solche Summa an meinem
andern stelligen Leidgeldern (intemals
ich so ganze Zeit über bis Heut date, kein
heller nach zemmig Interesse begehrt, selbe
abgeleidiget werden, ich mich keines weges für
des Herrn, andere wahrheit nicht versehe,
Will auch hierauf der Herr der trö[illegible] für
wie ich Treu und Liebe in betrachtung meiner
guten willigkeit, und des Herrn in solchen
Fall des mir erzeigten Freundschaft die
Lieb nach weil zu gott in gleichem Fall auch so
ters, was ich mir und treumers der Herren
und gemeiner Stadt dienen möchte, und ich
was der bey ihen Leute, nicht soll aufhören
nach das geringste, an meiner vermögen
der hinfuro Leidenung nicht wollen ihrin
des lasse, Sonders das jenige bey der sache, da
ruhiges ich angelangt wurd thun, der mir der
Herren dann es Dollers, die werden mir grös
ser schaden nicht gönnen, und solche 300 fl. des
mir begehren, Dewegl ich an der angeba

tenen Caution (intemals mir bürgen zu ober
lauffing dieses bringen ganz beschwerlichen und
unmöglichen vorkommt) sich begnügen lassen
und darmit zufrieden sein. Im fall aber
mein begehren und billich sachen bey einem
erbarren rath zu ansehen gelten, nach dem ich
Schaden zeltz wie alte man sprichtz, ich
müste es jetzo beichten und darin solche 300 fl.
an andern stelligen Leidgeldern fall, lieffe
es mich auch die landübliche gewohnheit doch so mir
es mir möglich sein wolte aber bereit zeitzeige
dasselbe bedacht sein. Versehe aber dieses werde
meine Herren reiterten schaden auch meine gute
willigkeit bedenken, und nicht allerdings
zu sich, sonders auch bey seinen theil zu sich be
und mich mit freundlicher Antwort versehen
sehen. Den Herren und ein gemeiner Stadt hierin
freundt in Alles möglichs zu erzeigen und
zu dienen bin ich geneigt und willig. Die
Gnade gottes sei mit ein Alles Datum Leitz
nitz den 10 Februarij Anno 92

Dietweil der Herr M. Johan
gezelt nun in gutt reisen
des mir mündtlichs clar
angemeldt werde, das der
Schuldt wegen der lehs zu bauch
bey mir begriffen keines weges sich des
Tragoldt, solle gemeinet o. geheyer werden
des ein erbarer rath die selbige selbst nicht wolte

Der Herren Dienst
williger
Freunde

Zollers Bruder